

Barauszahlung von Vorsorgegeldern

Sorgfältige Abklärung gefordert

Der vorzeitige Bezug von Vorsorgegeldern ist nur in Ausnahmefällen und nur unter restriktiven Voraussetzungen zugelassen. Die Verifizierung dieser Voraussetzungen stellt einige Anforderungen an die Abklärungspraxis einer Vorsorgeeinrichtung im Spannungsfeld zwischen Formalismus und Pragmatismus.

Getreu dem Grundkonzept der beruflichen Vorsorge soll der Vorsorgeschutz prinzipiell während der gesamten Erwerbskarriere einer versicherten Person aufrechterhalten bleiben. Eine Barauszahlung der Austrittsleistung¹ ist – abgesehen vom Vorbezug für Wohneigentum (Art. 30c BVG) – nur in den drei in Art. 5 Abs. 1 FZG erwähnten Ausnahmefällen möglich. Darüber hinaus ist bei verheirateten Ansprechern die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Dieser in Art. 5 Abs. 2 FZG enthaltene Schutzgedanke² hat mit der Einführung des scheidungsrechtlichen Vorsorgeausgleichs (Art. 122 ff. ZGB; Art. 22 FZG) noch an Bedeutung gewonnen und wird im Rahmen der anstehenden Scheidungsrechtsrevision voraussichtlich weiter ausgedehnt werden, nämlich auch auf überobligatorische Altersleistungen und solche aus Freizügigkeitspolice beziehungsweise -konten.

Folgen der Missachtung – unterschiedliche Sorgfaltsmassstäbe

Bei verheirateten Ehegatten ist die Barauszahlung also ein zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft. Die Zustimmung ist Gültigkeitsvoraussetzung. Dennoch führt ihr Fehlen nicht zur Unwirksamkeit der Transaktion. Ausgehend davon, dass die Rechtsbeziehung zwischen der Vorsorge-

einrichtung und dem/der Vorsorgenehmer/-in im Wesentlichen durch einen privatrechtlichen Vorsorgevertrag begründet wird, nahm die Rechtsprechung vielmehr zu den Regeln des Vertragsrechts «Zuflucht». Bei nicht gehöriger Erfüllung des Vorsorgevertrags gelangen somit die in Art. 97 ff. OR festgelegten Regeln zur Anwendung, wonach der Schuldner, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig bewirkt werden kann, für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten hat, sofern er nicht beweist, dass ihn keinerlei Verschulden trifft. Auch leichte Fahrlässigkeit wirkt haftungsbegründend. Eine solche ist bereits bei geringfügiger Verletzung der gebotenen Sorgfalt gegeben, das heisst, wenn vom Sorgfaltsmassstab, den eine gewissenhafte und sachkundige Einrichtung der beruflichen Vorsorge in einer vergleichbaren Lage bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben beachten würde, abgewichen wird. Diese Frage ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Das Mass der gebotenen Sorgfalt/Prüfungspflicht erscheint jedoch nach der

bisherigen Gerichtspraxis nicht ganz einheitlich: Während das Vorliegen einer Sorgfaltpflichtverletzung bei einer firmeneigenen PK mit «überschaubaren» Verhältnissen verneint wurde,³ durfte eine Sammel-⁴ beziehungsweise Gemeinschaftsstiftung⁵ mit einer Vielzahl angeschlossener Arbeitgeber nicht ohne Weiteres auf die Seriosität eines beliebigen ihrer vielen Versicherten vertrauen.

In Kürze

- > Barauszahlungen sind an klare Voraussetzungen geknüpft
- > Verheiratete müssen die Zustimmung des Partners belegen

Missbrauch vorbeugen

Nachdem aber das Bundesamt für Sozialversicherungen schon vor geraumer Zeit auf die Gefahr von Missbräuchen und betrügerischen Machenschaften hingewiesen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zur Vorsicht gemahnt hatte, ist es unseres Erachtens mit dem «(Un-)Sorgfaltsprivileg» firmeneigener Kassen vorbei. Auch sie müssen damit rechnen, dass

³ BGE 130 V 103 ff. (Urteil B 19/01 vom 10.10.2003).

⁴ Urteil B 45/00 vom 2.2.2004; vgl. auch B 126/04 vom 20.3.2006 sowie 9C.153/2010 vom 1.9.2010.

⁵ Urteil B 58/01 vom 7.1.2004.

Autoren

Marco Armellini
Stv. Geschäftsführer der Pensionskassen Novartis, Basel



Markus Moser
Geschäftsführer der Pensionskassen Novartis, Basel

¹ Siehe auch Artikel von Laurance Uttinger, Seite 89.

² Aufgrund dieses Schutzgedankens ist die Zustimmung des Ehegatten an die Schriftform gebunden (Art. 5 Abs. 2 FZG), wohingegen das Gesuch um Barauszahlung selbst formfrei möglich ist (BGE 121 III 34 Erw. 2c mit Hinweisen).

eine (ihnen bekannte) versicherte Person die Unterschrift des/der Ehepartners/-in fälschen könnte, und haben entsprechende Vorkehrungen zur Missbrauchsprävention zu treffen.

Steht andererseits eine in Verletzung von Art. 5 Abs. 1 FZG erwirkte Barauszahlung zur Diskussion, verhält es sich anders. Zwar hat nach Art. 3 Abs. 1 FZG die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung bei Stellenwechsel einer versicherten Person an deren neue Vorsorgeträgerin zu überweisen. Dennoch begründet diese Übertragungspflicht keinen Rechtsanspruch der neuen Vorsorgeeinrichtung. Gläubigerin der Austrittsleistung bleibt die versicherte Person (Art. 11 Abs. 2 FZG). Anders als im Falle einer Verletzung der Zustimmungspflicht der Ehegatten riskiert die Kasse deshalb nicht, bei einer nach Art. 5 Abs. 1 FZG unzulässigen Barauszahlung ein zweites Mal bezahlen zu müssen. Erbringt sie ihre Leistung an den/die Vorsorgenehmer/-in direkt statt an die neue Vorsorgeeinrichtung, so leistet sie nicht an eine falsche Person, was eine befreiende Leistung ausschliessen würde, sondern bloss an eine falsche Zahlungsadresse. Der/die Ausgetretene hat keinen Anspruch mehr, nachdem er/sie die falsche Zahlung selbst veranlasst und die Austrittsleistung erhalten hat. Umgekehrt ist die schuldnerische Vorsorgeeinrichtung nicht geschädigt beziehungsweise «entrei-

chert»: Wird ein Barauszahlungsgesuch gestellt, so hat sie zwar in angemessener Weise zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und kann die Auszahlung verweigern, wenn sie zum Schluss gelangt, die einschlägigen Voraussetzungen seien nicht hinreichend dargetan.⁶ Erweist sich im Nachhinein, dass der geltend gemachte Barauszahlungsgrund (doch) nicht gegeben war, so kann – sofern nicht Dritte (Ehegatten, Pfandgläubiger) einen Anspruch haben – niemand eine abermalige Zahlung verlangen.⁷

Beweisanforderungen in der Praxis

Handelt es sich um ein Barauszahlungsgesuch infolge «endgültigen Verlassens der Schweiz» (Art. 5 Abs. 1 Bst. a FZG), so ist der Wegzug mittels amtlicher Abmeldebescheinigung zu dokumentieren. Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung darf nicht vor dem Abmeldedatum erfolgen, da ansonsten der Tatbestand der Wohnsitzaufgabe in der Schweiz noch nicht erfüllt wäre. Personen, die aufgrund ihres aktuellen ausländischen Wohnsitzes (zum Beispiel Grenzgänger oder Personen, die bereits weggezogen sind) keine Abmeldebescheinigung (mehr) einreichen

⁶ Urteil B 24/96 vom 9.12.1996, Erw. 2, publ. in: SZS 1998 119.

⁷ BGE 133 V 205 ff. (B93/06 vom 22.1.2007).

können, erbringen den erforderlichen Nachweis mittels einer Wohnsitzbescheinigung ihres ausländischen Domizils.

Wird die Barauszahlung mit der Aufnahme einer selbständigen – hauptberuflichen – Erwerbstätigkeit in der Schweiz nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b FZG begründet, ist die Anerkennung als Selbständigerwerbender mittels einer Bestätigung des Beitragsstatuts seitens der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu belegen.

Verheiratete beziehungsweise in eingetragener Partnerschaft lebende Personen haben eine schriftliche und amtlich oder notariell beglaubigte Zustimmung des Ehegatten beziehungsweise des/der eingetragenen Partners/-in beizubringen. Ersatzweise kann die Verifizierung der Unterschrift durch persönliches Erscheinen erfolgen, wobei die Identität des zustimmenden Partners ausreichend dokumentiert sein muss (Vorlage eines amtlichen Ausweises). Unverheiratete belegen ihren Zivilstand mittels amtlicher Zivilstandsbeurkundung. Kann eine solche nicht beigebracht werden (nicht alle Staaten führen ein Personenstandsregister), kann ersatzweise eine andere amtliche oder notarielle Beglaubigung eingereicht werden.

Analoge Beweisanforderungen gelten bei den Pensionskassen Novartis auch für den Kapitalbezug von Altersleistungen, da hier das Zustimmungserfordernis von Reglements wegen zu beachten ist. ■

Versement en espèces de capitaux de prévoyance

Chaque cas doit être soigneusement examiné

Le versement anticipé des capitaux de prévoyance n'est autorisé que dans des conditions exceptionnelles. Dans la pratique, la vérification de ces conditions place les institutions de prévoyance devant des problèmes délicats.

La prévoyance professionnelle est en principe conçue pour couvrir une personne assurée pendant toute sa carrière active. Il en découle une pratique très restrictive

du versement en espèces des prestations de sortie¹ qui n'est autorisé que pour l'ac-

¹ Voir aussi l'article de L. Uttinger, page 96.

quisition d'un logement (art. 30c LPP), ainsi que dans les trois cas énumérés à l'art. 5 al. 1 LFLP. Les demandes de versement en espèces des requérants mariés exigent en plus le consentement écrit du conjoint. Cette protection ancrée dans l'art. 5 al. 2 LFLP² a encore gagné en importance avec l'introduction de la compensation de la prévoyance dans le droit sur le divorce (art. 122 ss. CCS; art. 22 LFLP) et elle sera sans doute encore étendue dans la foulée de la révision de ce droit du divorce pour également englober les prestations de vieillesse subrogatoires et

² Par souci de protection, le consentement du conjoint nécessite impérativement la forme écrite (art. 5 al. 2 LFLP), tandis que la demande de versement en espèces n'est pas liée à une forme précise (ATF 121 III 34 cons. 2c avec notices).